



MARBURG

Die Universitätsstadt

**Informationen nach
Art. 13 und 14 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung
(DS-GVO)
i. V. m. § 31 Hessisches Datenschutz- und
Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) für Leistungen nach
Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)**

Im Rahmen der Erhebung von personenbezogenen Daten sind wir nach der o. g. Vorschrift verpflichtet, Ihnen als betroffene Person nachfolgende Informationen zu erteilen:

1. Verantwortlich für die Datenerhebung:

Magistrat der Stadt Marburg, FD Zentrale Jugendhilfedienste
Friedrichstraße 36, 35037 Marburg
Tel.: 06421/201-1485,
E-Mail: zentrale-jugendhilfedienste@marburg-stadt.de

2. Behördlicher Datenschutz:

Neue Kasseler Straße 62 A, 35039 Marburg
Telefon: 06421 201-1433
E-Mail: datenschutz@marburg-stadt.de

3. Aufsichtsbehörde

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden
Tel.: 0611/1408-0, E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de

4. Was sind personenbezogene Daten?

Bei den personenbezogenen Daten, welche wir erheben und verarbeiten, handelt es sich um folgende Datenkategorien:

a) Stammdaten inkl. Kontaktdaten

Das sind: Aktenzeichen, Name und Vorname des berechtigten Kindes und beider Elternteile, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Telefonnummer (optional), E-Mail-Adresse (optional), Familienstand, Kindschaftsverhältnis, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus, Renten-/Sozialversicherungsnummer, Bankverbindung

b) Daten zur Leistungsgewährung und zum Rückgriff

Dies sind: Einkommensnachweise, Vermögensnachweise, Leistungszeitraum, -höhe, -art, Angaben zur Unterbringung und zu Betreuungszeiten des Kindes, Daten zu Unterhalts-ansprüchen/ Regressansprüchen, Daten zu Krankenversicherung, Rentenversicherung, Pflegeversicherung, Daten zur Dauer und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.



5. Zweck der Datenerhebung:

Die Unterhaltsvorschussstelle der Universitätsstadt Marburg (Unterhaltsvorschussstelle) verarbeitet personenbezogene Daten von Ihnen zum Zwecke ihrer gesetzlichen Aufgaben-erledigung nach dem UVG. Sie ist zur wirtschaftlichen Erbringung von Geldleistungen verpflichtet. Dies sind insbesondere die Gewährung von Unterhaltsvorschuss und die entsprechende Beratung. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten auch bei der Durchsetzung des auf das Land übergegangenen Unterhaltsanspruchs gegen den Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, sowie ggf. zur Bearbeitung von Erstattungsansprüchen anderer Sozialleistungsträger und ggf. zu Prüfzwecken durch den Bundesrechnungshof, die Landesrechnungshöfe verarbeitet.

Beispiele für Erhebungs- und Übermittlungsanlässe beim Unterhaltsvorschuss:

- a) Antragsteller(in): Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen (Wohnsitzermittlung, Klärung des Aufenthaltsstatus, Vaterschaftsklärung), Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs (wobei es ggf. auf die Verhältnisse beider Elternteile ankommt), anderer Sozialleistungsbezug
- b) Anderer Elternteil: Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs (Feststellung der Leistungsfähigkeit durch Einkommens- und Vermögensermittlung)
- c) Berechtigtes Kind: Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs, Feststellung anzurechnender Einkünfte (Schulbesuch, Einkommensermittlung)

6. Rechtsgrundlage für die Datenerhebung und -verarbeitung:

Die Datenverarbeitung durch die Unterhaltsvorschussstelle stützt sich auf Art. 6 Abs. 1 lit. c), Abs. 3 DS-GVO i. V. m. § 68 Nr. 14 Erstes Buch Sozialgesetzbuch, § 67 Absatz 2 Satz 1, § 67a ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch, §§ 1, 2, 4 bis 7 UVG.

Daneben kann eine Verarbeitung u. a. auch für statistische Zwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke erfolgen. In diesem Fall werden Ihre Daten anonymisiert oder pseudonymisiert.

Bei weiteren Fragen zu Rechtsgrundlagen wenden Sie sich bitte an die Unterhaltsvorschussstelle.

7. Übertragung der Daten an Dritte:

Die unter Ziffer 4 genannten Datenkategorien können zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung der Unterhaltsvorschussstelle bspw. an folgende Dritte übermittelt werden:

- Stadtkasse Marburg zur finanziellen Abwicklung,
- den anderen Elternteil,
- Andere Sozialleistungsträger (z.B. DRV, Krankenversicherung, Jobcenter, Bundes-agentur für Arbeit, andere UV-Stellen, Vollstreckungsbehörden),
- Registerbehörden (bspw. Meldebehörden),



- Finanz- und Steuerbehörden (z.B. Finanzamt, Bundeszentralamt für Steuern),
- Arbeitgeber, Maßnahme- und Bildungsträger,
- Banken und Versicherungsunternehmen,
- Insolvenzverwalter,
- Polizei- und Justizbehörden,
- Stellen der Aufsicht, Kontrolle und Rechnungsprüfung, insbes. Regierungspräsidium Kassel,
- Im Falle von Auslandsrückgriffen: Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz und Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF),
- Auftragsverarbeiter (z.B. Scandienstleister, IT-Dienstleister).

8. Dauer der Speicherung

Für Daten zur Inanspruchnahme von Geldleistungen nach dem UVG besteht eine Speicherfrist von 6 Jahren nach Eintritt der Volljährigkeit bzw. 6 Jahre nach Beendigung des Verfahrens zur Durchführung des UVG. Eine Beendigung des Verfahrens liegt vor, wenn keine Zahlung von Unterhaltsvorschuss mehr erfolgt und die Rückgriffsbearbeitung beim Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, abgeschlossen wurde. Innerhalb der vorstehend genannten Frist besteht kein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten.

9. Datenerhebung bei anderen Stellen

Die Unterhaltsvorschussstelle kann zum Zwecke ihrer gesetzlichen Aufgabenerledigung nach dem UVG gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c), Abs. 3 DS-GVO i.V.m. §§ 67a ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch, § 6 Abs. 2, 5 und 6 UVG unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen personenbezogene Daten auch bei anderen öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen oder Personen erheben.

Dies können bspw. sein:

- Der andere Elternteil,
- andere Sozialleistungsträger (z. Bsp. DRV, Krankenversicherung, Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit, andere UV-Stellen),
- Registerbehörden (bspw. Meldebehörden),
- Finanz- und Steuerbehörden (z.B. Finanzamt, Bundeszentralamt für Steuern),
- Arbeitgeber, Maßnahme- und Bildungsträger,
- Banken und Versicherungsunternehmen,
- Justizbehörden.



10. Rechte der Betroffenen

Bei der Erhebung personenbezogener Daten stehen den Betroffenen folgende Rechte zu:

Recht auf Auskunft - Art. 15 DS-GVO i.V.m. § 33 HDSIG

Mit dem Recht auf Auskunft erhalten Betroffene eine umfassende Einsicht in die ihn/sie betreffenden Daten.

Recht auf Berichtigung oder Löschung - Art. 16 und 17 DS-GVO i.V.m. § 34 HDSIG

Das Recht auf Berichtigung und Löschung beinhaltet die Möglichkeit für Betroffene, unrichtige Daten korrigieren oder Daten beim Verantwortlichen löschen zu lassen, wenn die ihn/sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht mehr notwendig sind, rechtswidrig verarbeitet werden oder eine diesbezügliche Einwilligung widerrufen wurde.

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung - Art. 18 DS-GVO i.V.m. § 34 HDSIG

Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung beinhaltet die Möglichkeit für Betroffene, eine weitere Verarbeitung der ihn/sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verhindern, sofern eine Löschung nicht möglich ist oder einen unverhältnismäßig großen Aufwand erfordern würde

Recht auf Widerspruch - Art. 21 DS-GVO i. V. m. § 35 HDSIG

Das Recht auf Widerspruch beinhaltet die Möglichkeit für Betroffene, in einer besonderen Situation der weiteren Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen, soweit diese durch die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben oder öffentlicher sowie privater Interessen gerechtfertigt ist.

Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde – Art. 77 DS-GVO i.V.m. § 13 HDSIG

Betroffene haben das Recht zur Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Kontakt Daten siehe Ziffer 3).